

Die Rechtslage von Cannabis in Österreich

In Österreich ist sämtlicher Umgang mit Cannabis nach dem Suchtmittelgesetz (SMG) illegal. Eine legale Eigenbedarfsmenge existiert nicht. Der Gesetzgeber unterscheidet jedoch zwischen Konsumenten und Drogenhändlern. Bei Konsumenten sind die Strafverfahren zwingend vorläufig einzustellen. Bei Ersttätern und jenen gegen die in den letzten fünf Jahren kein Ermittlungsverfahren geführt wurde, entfällt seit dem Jahr 2011 auch der bis dahin für die Einstellung des Verfahrens vorgeschriebene Besuch beim Amtsarzt der Gesundheitsbehörde. In strafrechtlicher Hinsicht führt dies zu einem enormen Verwaltungsaufwand, der sich darin erschöpft, das in etwa 90% der Strafverfahren nach Ablauf der Probezeit endgültig eingestellt werden. Während der Konsument strafrechtlich wenig zu befürchten hat, haben Händler in aller Regel ein Gerichtsverfahren zu erwarten.

Rechtliche Situation des Eigenanbaus

In Österreich existieren – in Europa einzigartig - Growshops in denen Stecklinge und Samen erworben werden können. Wurde früher Cannabis importiert, geht seit Jahren der Trend in Richtung Selbstversorgung. Für die Betroffenen macht es im Falle der polizeilichen Beanstandung einen erheblichen Unterschied, ob die Cannabispflanzen sich noch in einem Anbaustadium befinden oder das Cannabis bereits erzeugt wurde.

Der Anbau von Cannabis

Der Anbau von Cannabis ist dann strafbar, wenn der Anbau zum Zweck der Suchtgiftgewinnung erfolgt, wovon Staatsanwaltschaft und Gericht in der Regel ausgehen. Wird der Betroffene betreten zu einem Zeitpunkt, in dem sich die Pflanzen noch im Anbaustadium befinden, dann ist das Verfahren zwingend vorläufig einzustellen, sofern dem Betroffenen kein Vorsatz des Inverkehrsetzens nachgewiesen werden kann.

Die Erzeugung von Cannabis

Bei der Erzeugung von Cannabis ist die Grenzmenge von 40g reinem THC-A bzw. 20g Delta-Tetrahydrocannabinol von entscheidender Bedeutung. Erzeugung liegt vor, wenn die Blüten von der Pflanze getrennt werden. Wird die Grenzmenge nicht überschritten, wird das Verfahren vorläufig eingestellt. Bei Überschreiten der Grenzmenge geht das Gesetz von Suchtgifthandel aus, selbst wenn die Erzeugung ausschließlich dem persönlichen Bedarf dient. Die Strafdrohung reicht in diesen Fällen bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe. Wird die Grenzmenge 15-fach überstiegen, steigt die Strafdrohung auf bis zu 10 Jahren, bei 25-facher Überschreitung bis zu 15 Jahren. Dies hat zur Konsequenz, dass auch die geständigen Homegrower*innen, die die Grenzmenge überschritten haben, mit einer strafgerichtlichen Verurteilung zu rechnen haben. Die unbescholtenen Homegrower*innen, die nur zum persönlichen Bedarf erzeugen, haben in der Regel eine bedingte Freiheitsstrafe (Bewährungsstrafen) zu erwarten. Je nach Gerichtssprengel machen manche Richter*innen vereinzelt von der Möglichkeit der vorläufigen Verfahrenseinstellung trotz Überschreitung der Grenzmenge Gebrauch. Verurteilungen stellen jedoch eher die Regel als die Ausnahme dar.

Eine Verurteilung führt neben einer Vorstrafe in der Regel auch zum Führerscheinentzug. Ebenso kann eine vorhandene Gewerbeberechtigung entzogen werden.

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Martin Feigl, Rechtsanwalt.
<http://www.rechtsanwalt-feigl.at>